

## **Bekanntmachung**

### **des Regierungspräsidiums Stuttgart**

**über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für zwei Vorhaben gemäß § 74 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz UVPG (gültig seit 02.06.2017) i.V.m. §§ 3a ff. UVPG (alte, vor dem 02.06.2017 geltende Fassung)**

Die Württembergische Eisenbahn (WEG) plant auf der Strecke Strohgäubahn Korntal-Weissach die Erweiterung des Bahnübergangs mit einer Fußgängerquerung der Bahntrasse in km 10,582 und die Errichtung einer Eisenbahnbrücke in km 10,959, beides auf Gemarkung Hemmingen. Das Regierungspräsidium Stuttgart als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt für beide Maßnahmen ein Plangenehmigungsverfahren nach §§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchzuführen.

Für die o.g. Vorhaben stellt das Regierungspräsidium Stuttgart fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach §§ 3c UVPG (alte Fassung) war für die geplanten Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung - anhand der in Anlage 2 zum UVPG (alte Fassung) genannten Kriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies trifft auf die vorliegend geplanten Maßnahmen nicht zu. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Diese Feststellung ist gem. § 3a Satz 3 UVPG (alte Fassung) nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 06.12.2017

Regierungspräsidium Stuttgart